

## **Staatliche Weiterbildung von Lehrkräften in Sachsen-Anhalt**

### **RdErl. des MK vom 04.02.2009 22-84300**

#### Bezüge:

- a) Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemein bildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt (1. LPVO – Allg. bild. Sch.) vom 26. März 2008 (GV LSA S. 76)
- b) RdErl. des MK vom 23. Juni .2007 - 22-84301 „Vergünstigungen für Lehrkräfte, die berufsbegleitend an einem Weiterbildungskurs oder an einem Studiengang teilnehmen“ (SVBl. LSA S. 269)
- c) Bekanntmachung des MK vom 22. März 2007 - 22-03500 „Reisekostenrechtliche Regelungen für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen des Landes Sachsen-Anhalt im Zusammenhang mit Maßnahmen der Lehrerfort- und Lehrerweiterbildung (SVBl. LSA S. 107)

#### **1. Allgemeines**

Weiterbildung soll es Lehrkräften, die in Sachsen-Anhalt an öffentlichen Schulen oder anerkannten Ersatzschulen tätig sind, ermöglichen,

a) eine Lehrbefähigung

oder

b) eine Unterrichtserlaubnis

für ein weiteres Fach oder eine Fachrichtung zu erwerben.

Veranstaltungen der Weiterbildung finden in der Regel außerhalb des Unterrichts statt.

#### **2. Zuständigkeiten**

Für die Weiterbildung ist das Kultusministerium zuständig.

#### **3. Erwerb einer Lehrbefähigung**

Weiterbildung, die dem Erwerb einer Lehrbefähigung in einem Fach oder einer Fachrichtung dient, wird in Form von berufsbegleitenden Studiengängen in der Regel an Hochschulen des Landes durchgeführt. Die Prüfungen sind auf der Grundlage der Bezugsverordnung vor dem Landesprüfungsamt für Lehrämter abzulegen. Der Erwerb einer Lehrbefähigung begründet keinen Anspruch auf Erteilung von Unterricht in diesem Fach oder dieser Fachrichtung.

#### **3.1. Studiendauer**

Die Studiendauer richtet sich nach den jeweiligen fachlichen Anforderungen gemäß Bezugsverordnung und ist in der jeweiligen Ausschreibung anzugeben.

### **3.2. Zulassungsvoraussetzungen**

Die Zulassungsvoraussetzungen orientieren sich an der Bezugsverordnung und sind in der Ausschreibung zu benennen.

### **3.3. Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

Die im Zusammenhang mit einem Studium bereits erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen können gemäß Bezugsverordnung auf Antrag als Teilleistung für das zu studierende Fach oder die zu studierende Fachrichtung angerechnet werden (zum Beispiel die wissenschaftliche Hausarbeit). Ist eine neue wissenschaftliche Hausarbeit anzufertigen, so verlängert sich der in der Bezugsverordnung für das jeweilige Lehramt vorgesehene Bearbeitungszeitraum um jeweils zwei Monate. Die wissenschaftliche Hausarbeit ist innerhalb dieses Bearbeitungszeitraumes beim Landesprüfungsamt für Lehrämter vorzulegen.

### **3.4. Studienvergünstigungen**

Teilnehmerinnen und Teilnehmern an einem berufsbegleitenden Studiengang kann eine Freistellung vom Unterricht gewährt werden. Der Umfang der Freistellung vom Unterricht ist im Bezugserlass geregelt.

### **3.5. Kostenerstattung**

Die Erstattung der Reisekosten für die teilnehmenden Lehrkräfte erfolgt entsprechend den Regelungen der Bezugsbekanntmachung.

### **3.6. Organisation**

3.6.1. Die mit der Durchführung eines berufsbegleitenden Studiengangs beauftragte Einrichtung legt dem Kultusministerium sechs Monate vor Studienbeginn einen Vorschlag für den Studienablauf vor.

3.6.2. Berufsbegleitende Studiengänge werden vom Kultusministerium über die Schulabteilung des Landesverwaltungsamtes oder im Schulverwaltungsblatt und auf dem Landesbildungsserver im Allgemeinen vier Monate vor Beginn des Studiums angezeigt. Der Lehrerhauptpersonalrat wird beteiligt.

3.6.3. Zur Teilnahme an berufsbegleitenden Studiengängen melden sich die Interessenten schriftlich an. Die Anmeldung erfolgt auf dem Dienstweg bei der Schulabteilung des Landesverwaltungsamtes.

3.6.4. Über die Zulassung der Antragstellerin oder des Antragstellers zu einem berufsbegleitenden Studiengang entscheidet im Rahmen der Vorgaben des Kultusministeriums und unter Beachtung der in der jeweiligen Kursausschreibung ausführlich dargestellten Zulassungsvoraussetzungen die Schulabteilung des Landesverwaltungsamtes unter Beteiligung der zuständigen Personalvertretung. Die Antragstellerin oder der Antragsteller erhält von der Schulabteilung des Landesverwaltungsamtes einen Bescheid.

3.6.5. Die Zulassung zu einem berufsbegleitenden Studiengang verpflichtet zur Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen.

#### **4. Erwerb einer Unterrichtserlaubnis**

Weiterbildung, die dem Erwerb einer Unterrichtserlaubnis dient, wird in Form von Kursen durchgeführt. Weiterbildungskurse werden in Abhängigkeit vom Bedarf durch das Kultusministerium eingerichtet. Sie werden in der Regel vom Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung des Landes Sachsen-Anhalt in Zusammenarbeit mit Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern geplant und durchgeführt.

##### **4.1. Kursdauer**

Ein Kurs umfasst in der Regel 200 Stunden Lehrveranstaltungen und sollte grundsätzlich eine Gesamtdauer von drei Semestern nicht überschreiten. Die jeweilige Kursdauer ist in der Ausschreibung anzugeben.

##### **4.2. Zulassungsvoraussetzungen**

Die Zulassungsvoraussetzungen sind in der Ausschreibung zu benennen.

##### **4.3. Erteilung der Unterrichtserlaubnis**

Die Erteilung der Unterrichtserlaubnis setzt in der Regel die Teilnahme an einem entsprechenden Weiterbildungskurs und die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung (Belegarbeit, Prüfungsgespräch - vgl. Nr. 4.5.) voraus. Die Prüfung erfolgt vor einem Prüfungsausschuss, der vom Kultusministerium berufen wird. Dem Prüfungsausschuss gehören eine vom Kultusministerium bestellte Vorsitzende oder ein bestellter Vorsitzender, eine Prüferin oder ein Prüfer mit entsprechender Lehrbefähigung und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kultusministeriums mit entsprechend fachlicher Eignung an.

Die Unterrichtserlaubnis wird einer Lehrkraft für den Einsatz in einer bestimmten Schulform (gegebenenfalls auf bestimmte Schulstufen oder Schuljahrgänge beschränkt) für ein Fach oder eine Fachrichtung erteilt. Der Erwerb einer Unterrichtserlaubnis begründet keinen Anspruch auf Erteilung von Unterricht in diesem Fach oder dieser Fachrichtung.

Die Unterrichtserlaubnis wird unbefristet nach dem anliegenden Muster (siehe **Anlage**) vom Kultusministerium erteilt. Die erteilte Unterrichtserlaubnis kann vom Kultusministerium widerrufen werden. Die Unterrichtserlaubnis ist zu den Personalakten zu nehmen.

#### **4.4. Aufhebung der Befristung einer Unterrichtserlaubnis**

Eine in der Vergangenheit erteilte befristete Unterrichtserlaubnis für ein Fach oder eine Fachrichtung kann auf Antrag der Lehrkraft bzw. durch Erlass des Kultusministeriums aufgehoben werden. Der Antrag zur Aufhebung der Befristung einer Unterrichtserlaubnis durch die Lehrkraft ist auf dem Dienstweg an das Kultusministerium zu richten. Ein Rechtsanspruch zur Aufhebung der Befristung besteht nicht.

#### **4.5. Prüfung zum Erwerb einer Unterrichtserlaubnis**

Die Prüfung zum Erwerb einer Unterrichtserlaubnis besteht aus einer Belegarbeit und einem Prüfungsgespräch.

##### **4.5.1. Belegarbeit**

Jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer eines Weiterbildungskurses hat eine Belegarbeit anzufertigen. Zu den Inhalten dieser Belegarbeit gehören neben fachwissenschaftlichen immer auch didaktisch-methodische Problemstellungen und deren konkrete Umsetzung im Unterricht. Das genaue Thema der Belegarbeit wird in einem Gespräch zwischen der Betreuerin oder dem Betreuer der Belegarbeit und der Kursteilnehmerin oder dem Kursteilnehmer erörtert, von der Betreuerin oder dem Betreuer festgelegt und der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer in schriftlicher Form übergeben. Zur Anfertigung der Belegarbeit stehen vier Monate zur Verfügung. Die Belegarbeit ist bei der Betreuerin oder dem Betreuer der Arbeit abzugeben. Die Betreuerin oder der Betreuer der Belegarbeit begründet in schriftlicher Form sein Urteil (angenommen/nicht angenommen).

##### **4.5.2. Prüfungsgespräch**

4.5.2.1. Zum Prüfungsgespräch werden alle Teilnehmenden zugelassen, die an dem Weiterbildungskurs regelmäßig teilgenommen und eine Belegarbeit eingereicht haben.

4.5.2.2. Gegenstand des Prüfungsgesprächs sind neben Fragen zur Belegarbeit vorrangig didaktisch-methodische sowie fachwissenschaftliche Themen, das entsprechende Unterrichtsfach betreffend. Der Prüfungsausschuss führt in der Regel mit jeder Teilnehmerin oder jedem Teilnehmer ein Prüfungsgespräch (etwa 20 Minuten) durch. Über das Prüfungsgespräch ist ein Kurzprotokoll anzufertigen.

4.5.2.3. Aufgrund einer sehr guten Belegarbeit kann eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer durch den Prüfungsausschuss von der mündlichen Prüfung befreit werden. Dies ist den Kursteilnehmenden spätestens 14 Tage vor dem Prüfungsgespräch schriftlich mitzuteilen.

#### **4.5.3. Festsetzung des Gesamtergebnisses der Prüfung**

Das Gesamtergebnis der Prüfung wird mit „bestanden“ / „nicht bestanden“ bewertet und durch den Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Belegarbeit und des Prüfungsgesprächs festgelegt. Wurde eine Belegarbeit mit „nicht angenommen“ bewertet, kann aufgrund von erbrachten guten Leistungen im Prüfungsgespräch die Gesamtprüfung mit „bestanden“ beurteilt werden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Prüfungsvorsitzenden oder des Prüfungsvorsitzenden den Ausschlag.

#### **4.5.4. Wiederholung der Prüfung**

Ist die Gesamtprüfung mit „nicht bestanden“ beurteilt worden, so kann die Prüfung in ihren beiden Teilen frühestens nach acht Wochen, spätestens aber innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Wurde die Belegarbeit mit „nicht angenommen“ bewertet und das Prüfungsgespräch mit ausreichenden Leistungen bestanden, so legt die Betreuerin oder der Betreuer spätestens vier Wochen nach dem Prüfungsgespräch fest, ob die Belegarbeit in überarbeiteter Form oder zu einem neuen Thema erneut vorzulegen ist. Im letzten Fall übergibt die Betreuerin oder der Betreuer den Teilnehmenden in schriftlicher Form ein neues Thema. Wurde die Belegarbeit mit „angenommen“ beurteilt, ist - im Falle eines nicht bestandenen Prüfungsgesprächs - nur das Prüfungsgespräch zu wiederholen. Wird auch die Wiederholung der Prüfung nicht bestanden, gilt der Weiterbildungskurs als nicht erfolgreich absolviert.

#### **4.6. Anrechnung von Kursleistungen auf einen berufsbegleitenden Studiengang**

Das Kultusministerium legt auf der Grundlage der jeweiligen Kursbeschreibung und in Abstimmung mit der für einen weiterführenden Studiengang verantwortlich zeichnenden Hochschule bzw. Universität fest, welche Studienleistungen eines erfolgreich abgeschlossenen Weiterbildungskurses für einen weiterführenden Studiengang angerechnet werden können. Die Anrechnung setzt den Antrag der Kursteilnehmerin oder des Kursteilnehmers an das

Landesprüfungsamt für Lehrämter voraus. Eine diesbezügliche Antragstellung hat innerhalb von fünf Jahren nach erfolgreichem Abschluss des Kurses zu erfolgen.

#### **4.7. Kursvergünstigungen**

Teilnehmerinnen und Teilnehmern an einem berufsbegleitenden Studiengang kann eine Freistellung vom Unterricht gewährt werden. Der Umfang der Freistellung vom Unterricht ist im Bezugsbeschluss geregelt.

#### **4.8. Kostenerstattung**

Für die Kostenerstattung bei Teilnahme an Weiterbildungskursen gelten die gleichen Regelungen wie bei der Teilnahme an berufsbegleitenden Studiengängen (vgl. Nr. 3.5.)

#### **4.9. Organisation**

4.9.1. Die mit der Organisation und Durchführung eines Weiterbildungskurses betraute Einrichtung legt dem Kultusministerium vier Monate vor Kursbeginn folgende Unterlagen und Anlagen zur Genehmigung vor:

- a) Ziel des Kurses,
- b) Inhaltliche und organisatorische Kursbeschreibung,
- c) Kursleitung, Referentinnen und Referenten,
- d) Zulassungsvoraussetzungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
- e) Anrechnung von Studienleistungen des Weiterbildungskurses für einen entsprechenden Studiengang.

4.9.2. Die Ausschreibung von Weiterbildungskursen, die Anmeldung zu den Kursen und die Zulassung der Antragstellerin oder des Antragstellers sind analog den berufsbegleitenden Studiengängen (vgl. Nrn. 3.6.2. bis 3.6.4.) zu regeln.

4.9.3. Die Zulassung zu einem Weiterbildungskurs verpflichtet zur Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen.

### **5. Teilnahme von Lehrkräften aus anerkannten sowie genehmigten Ersatzschulen an berufsbegleitenden Weiterbildungsmaßnahmen**

5.1. Lehrkräfte an anerkannten Ersatzschulen können grundsätzlich an berufsbegleitenden Weiterbildungsmaßnahmen für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen des Landes teilnehmen. Notwendige Voraussetzung für die Teilnahme von Lehrkräften aus genehmigten Ersatzschulen ist, dass zum Anmeldeschluss einer Maßnahme noch freie Studien- oder Kursplätze zur Verfügung stehen und dass die Lehrkräfte die Zugangsvoraussetzungen erfüllen.

„Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“

Anfallende Fahrtkosten sowie Kosten für Übernachtungen und Verpflegung sind selbst zu tragen.

5.2. Von Teilnehmenden genehmigter Ersatzschulen an Weiterbildungsmaßnahmen der Hochschulen des Landes können gemäß HSG-LSA Gebühren erhoben werden.

## **6. In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1.1.2009 in Kraft.